

77. B. Berndt macht in einem Aufsatz: Ein geschriebenes deutsches Stadtrecht von Leitmeritz aus dem 14. Jh. (Mittheil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLII, 185) aufmerksam auf das Fragment einer Pergamenths., das vom Einband eines Codex s. XVI fin. abgelöst wurde und sich als ein Rest einer ehemals in Leitmeritz befindlichen sorgfältig geschriebenen Hs. des sächsischen (Magdeburger) Weichbildrechtes, Vulgatatext mit Glosse, aus der 2. Hälfte des 14. Jh. darstellt. Der Text deckt sich mit Daniels und Grieben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters Bd. I, 85, bez. 247 (Glosse).

B. B.

78. Ludwig von Rockinger, Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts (Abhandlungen der histor. Klasse der k. bayer. Akad. der Wissensch. XXII, 1902, S. 579—704) untersucht als erste Gruppe der jüngeren Gestalt des Land- und Lehnrechts die Hss. 725 in S. Gallen und 973 in Giessen insbesondere auf ihre Ergebnisse für die Urgestalt des Rechtsbuches. Voraufgeht ein Verzeichnis der Artikel des Land- und Lehnrechts in den Hss., sowie eine tabellarische Darlegung des Verhältnisses der Artikel zu denen in der Ausgabe und die Wiedergabe einzelner Artikel im Wortlaut. Im Anhang wird 'die Hauptentwicklung des kaiserlichen Land- und Lehnrechts bis zum ersten Abschluss des Gesamtwerkes im Beginn der zweiten Klasse' besprochen.

M. Kr.

79. 'Das sog. Rheingauer Landrecht eine Fälschung Franz Joseph Bodmanns'. Unter diesem Titel veröffentlicht Herbert Meyer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. Bd. XXIV S. 309 ff., eine Abhandlung, in welcher er an die Ergebnisse der Untersuchungen H. Brunners anknüpfend ausführt, dass die im ersten Theile enthaltene oberdeutsche Uebersetzung des Dreuter Landrechts nicht auf älterer handschriftlicher Grundlage beruht, sondern nach einem Druck aus dem Ende des 17. Jh. hergestellt sei, und dass die im zweiten Theile enthaltenen holländischen Rechtssätze fast durchweg auf einer noch jüngeren gedruckten Vorlage beruhen, auf den 'Rechtsgeleerden Observationen', welche 1777 zur Erläuterung von Hugo de Groot's Einleitung in die holländische Rechtsgelehrtheit erschienen. Eine Auswahl der in diesem Werke abgedruckten zahlreichen Stellen holländischer Rechtsquellen übersetzte der Fälscher in das Mittelhochdeutsche, wobei er auch zuweilen